

ANLAGE 1 FÜR AUSWERTUNGS-FIRMENVERSION 2025 UND FÜR BOARD BELEGAUFBEREITUNG



zum Software-Nutzungsvertrag zwischen dem Lizenzgeber
Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4911 Tumeltsham und dem
unterfertigten LIZENZNEHMER = ANWENDER auf folgendem Standort:

Anwender-Nummer	UID-Nummer	
gewünschter Liefertermin	Firmenbuch-Nr.	Datum
E-Mail-Adresse Allgemein *		
E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung **	LIZENZNEHMER (Firmenname + Adresse)	Unterschrift (zeichnungsberechtigt)

Der Software-Nutzungsvertrag gilt für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme zu den angeführten Lizenznutzungs-
gebühren (angepasst nach aktueller Preisliste). Mit der RZL Board Belegaufbereitung für Klienten können digitale Belege verwaltet
und zwischen Klient (RZL Lizenznehmer) und Steuerkanzlei (RZL Anwender) synchron gehalten werden. Mit dem RZL Modul
Belegfreigabe kann eine digitale Rechnungsprüfung und Rechnungsfreigabe realisiert werden. Die als RZL Auswertungs-
Firmenversion bezeichneten RZL Programme sind im Funktionsumfang auf Auswertungen von RZL Daten eingeschränkt (kein
Neuerfassen von Daten, keine Neuberechnungen, nur Auswertungen und Ausdrücke).

Diese Versionen sind beschränkt mandantenfähig für eine Firma nutzbar – Erweiterung um einzelne Firmen im Nahverhältnis
zum Lizenznehmer ist möglich. Die RZL Auswertungs-Firmenversion steht alternativ für FIBU/EA und LOHN auch in einer
unbeschränkt mandantenfähigen Firmenversion zur Verfügung. In den RZL Auswertungs-Firmenversionen können nur RZL Daten
(von Ihrer RZL Steuerkanzlei) eingelesen und ausgewertet werden (keine Datenerfassung möglich)!

Für die eingeschränkte Benutzung:

**laufende Lizenznutzungsgebühr pro Monat
(ohne RZL Support – siehe Seite 2)**

RZL Board Belegaufbereitung für Klienten 2025 (inkl. RZL Board und SQL-Express-Datenbank, nutzbar in Kombination mit der RZL Belegverarbeitung und dem Klientenportal Modul Belege Ihres RZL Steuerberaters, insgesamt max. 15.000 Belege in der Datenbank pro Wirtschaftsjahr und pro Firma. Kosten für höheren Belegumfang auf Anfrage)	EUR	25,00
RZL Modul Belegverwaltung plus 2025 für revisionssichere Belegablage (nutzbar in Kombination mit der RZL Board Belegaufbereitung für Klienten)	EUR	5,00
RZL Modul Belegfreigabe 2025 (nutzbar in Kombination mit der RZL Board Belegaufbereitung für Klienten)	EUR	5,50
RZL Modul Berechtigungssystem Premium 2025 (nutzbar in Kombination mit der RZL Board Belegaufbereitung für Klienten)	EUR	5,00
RZL Finanzbuchhaltung Auswertungs-Firmenversion 2025 (für 1 Firma – Erweiterung siehe unten)	EUR	22,00
RZL Finanzbuchhaltung Auswertungs-Firmenversion 2025 (unbeschränkt mandantenfähig)	EUR	48,00
(Optional zur RZL FIBU Auswertungs-Firmenversion) RZL FIBU Modul Aufruf digitaler Belege 2025 (ermöglicht in der RZL FIBU-Auswertungs-Firmenversion den Zugriff auf digitale Belege, welche vom RZL Steuerberater auf seinem Klientenportal bereitgestellt wurden)	EUR	10,00
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2025 (für 1 Firma – Erweiterung siehe unten)	EUR	22,00
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2025 (unbeschränkt mandantenfähig)	EUR	48,00
RZL EA-Rechnung Auswertungs-Firmenversion 2025 (für 1 Firma – Erweiterung siehe unten)	EUR	21,00
RZL Bilanzierung Auswertungs-Firmenversion 2025 (für 1 Firma – Erweiterung siehe unten)	EUR	37,00
☒ Zahlung mittels SEPA-Firmenlastschrift (siehe Seite 3 – bitte unterfertigen)	abzüglich: EUR	- 2,00
	EUR	

Erweiterung um ___ Firmen (nur bei beschränkt mandantenfähiger Firmenversion)

genauen Firmenwortlaut mit Adresse angeben (Voraussetzung ist die Verwendung am selben
PC/oder im selben Netzwerk und ein Nahverhältnis zum Hauptlizenznehmer)

pro Erweiterung
pro Monat:
EUR 2,00

EUR

EINE RZL Arbeitsplatz-Lizenz (Einzelplatz- oder im Netzwerk) ist pro Lizenznehmer inkludiert.
Weitere RZL Arbeitsplatz-Lizenzen im Netzwerk können jeweils um EUR 5,00 pro Monat bestellt werden.

Erweiterung um ___ NETZ-Arbeitsplatz-Lizenzen à EUR 5,00 pro Lizenz und Monat EUR

Gesamtsumme der Lizenznutzungsgebühr der RZL Programme pro Monat EUR

☒ Einmalige Initialgebühr EUR 420,00

Gewünschte Programme / Optionen bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Die Übermittlung dieser Anlage 1 stelle ein Angebot an RZL bzw. den Lizenzgeber dar. Bei Vertragsannahme gelten alle Bestimmungen dieser Anlage
1, auch wenn diese vom Lizenznehmer nicht vollständig übermittelt worden sind.

Diese monatliche Lizenznutzungsgebühr wird für das erste Jahr aliquot bis zum Dezember, danach für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Mindestvertragsdauer ein Jahr. Um den administratorischen Aufwand gering zu halten, wird diese laufende Lizenznutzungsgebühr **am Anfang des Jahres per SEPA-Firmenlastschrift** vom Konto des ANWENDERS/LIZENZNEHMERS abgebucht (siehe auch Punkt 4 des Software-Nutzungsvertrages). Die diesbezügliche SEPA-Firmenlastschrift (Seite 3 des Software-Nutzungsvertrages) ist zu unterfertigen.

Für die Verwendung der RZL Programme ist pro Arbeitsplatz eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich. Die erste Arbeitsplatz-Lizenz (kann auf einem Einzelplatz oder als Netz-Lizenz genutzt werden) ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

Wartungsbedingungen: Die Programme werden mit einem vollständigen Handbuch ausgeliefert, der ANWENDER bekommt Zugriff auf die häufigsten Fragen & Antworten sowie auf Lernvideos am RZL WEB-Portal. Weiters ist die gesetzliche Programmaktualisierung (siehe Nutzungsvertrag) in dieser obigen Gebühr enthalten. Eine telefonische Hilfestellung (RZL Support-Hotline) ist nur **in den ersten drei Wochen im Ausmaß von insgesamt 30 Minuten kostenlos**. Darüber hinaus und danach werden einzelne **Support-Anfragen mit EUR 2,- pro Bearbeitungs-Minute** verrechnet.

Für Nachbestellungen von Programmen/Modulen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1. Die Verwendung der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am umseitig angeführten Standort der Firma gestattet. Die beschränkt mandantenfähige Version kann nur gegen Aufzahlung und besondere Vereinbarung um weitere Firmen erweitert werden.

Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

- ☒ Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Geben Sie bitte unbedingt die Installationsvariante sowie die Windows-Betriebssystem-Versionen an:

Installation auf max. **EINEM Arbeitsplatz:** Windows Betriebssystem auf dem Arbeitsplatz-PC: _____

Installation am **Server/im Netzwerk:** Windows SERVER-Betriebssystem (mit Service Pack): _____

Bei Verwendung der RZL Programme am Server/im Netzwerk wird eine **Windows-Domäne** vorausgesetzt:

Windows-Domäne am Server vorhanden: ja

Betreuer des Netzwerkes mit Telefonnummer: _____

Von RZL unterstützte Betriebssysteme am Arbeitsplatz: Windows 11 (jeweils Pro oder Enterprise). Die Unterstützung für Windows 10 endet seitens Microsoft mit Okt. 2025. Windows 10 wird seitens RZL daher nur noch auslaufend bis Okt. 2025 unterstützt. Am Server: Windows Server 2016, 2019, 2022 oder neue Versionen nach Freigabe durch RZL. Alle Betriebssysteme in der 64-bit-Version. Mindestens 4 GB RAM (abhängig von der Anzahl der Concurrent-User). Drucker/Scanner: von Windows unterstützte Drucker und Scanner.

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Windows-Computern als Einzelplatz-Lösung oder im Netzwerk einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems werden vorausgesetzt. Ein aktueller Virens Scanner wird empfohlen.

- *) **E-Mail-Adresse Allgemein** im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche auch vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, Anwender-Informationen, sämtliche sonstige Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.
- **) **E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung** wird zur Zustimmung des LIZENZNEHMERS zum Erhalt von elektronischen Rechnungen ausgefüllt.

Vermittelt durch / Einverständnis zur Datenübertragung durch den Steuerberater:

SEPA-Lastschrift (CORE) laut Punkt 4.1 des Softwarenutzungsvertrages

Ich ermächtige die **Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH**, die – auf der Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtliche – Lizenznutzungsgebühr von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsempfänger: Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH
Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham
Creditor ID: AT 05ZZ Z000 0001 5851

Zahlungspflichtiger:

Titel und Name: _____

Adresse: _____

Bankinstitut / Filiale: _____

IBAN: _____

Mandatsreferenz: _____

wird nach Bestellung von RZL vergeben & mitgeteilt

Beginn – erstmalig am 10. _____ (wiederkehrender Einzug)

Ende: bis auf Widerruf (bei Vertragskündigung bzw. Nichtverlängerung der Nutzung)

Die erste Abbuchung erfolgt am 10. des Folgemonats, danach jeweils am 20. Jänner und beinhaltet die gesamten Lizenznutzungsgebühren für das Kalenderjahr. Ein Widerruf ist jederzeit möglich, die Leistungen des LIZENZGEBERS aus diesem Vertrag werden beim Zahlungswiderruf eingestellt und der Vertrag gekündigt.

Bei Unterfertigung der SEPA-Lastschrift erhalten Sie lt. Anlage 1 zum Software-Nutzungsvertrag eine **Vergünstigung** auf die laufende monatliche Nutzungsgebühr in der Höhe von **EUR 2,00 pro Monat**.

Hinweis: Ein Widerruf dieser SEPA-Lastschrift ist jederzeit möglich, RZL ist bei Widerruf – sowie bei Rückbuchung des Einzugbetrages aufgrund mangelnder Konto-Deckung – berechtigt, seine Leistungen aus dem Nutzungsvertrag sofort einzustellen und den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Datum

Ort

Unterschrift des Kontoinhabers (ANWENDER)

SOFTWARE NUTZUNGSVERTRAG 2025

für die auf **Auswertungen eingeschränkte Benutzung** der RZL Programme zwischen dem LIZENZGEBER Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4911 Tumeltsham und dem unterfertigten LIZENZNEHMER = ANWENDER:



0. PRÄAMBEL

0.1 Kontext dieses Vertrages

Dieser Vertrag und die Nutzung der eingeschränkten Version der RZL Programme ist für folgendes Szenario gedacht: Eine Steuerkanzlei führt im Auftrag eines Klienten / Mandanten Arbeiten im Rechnungswesen durch. Die Steuerkanzlei nützt für diese Arbeiten bspw. das RZL Finanzbuchhaltungsprogramm. Der Klient möchte zu bestimmten Zeiten bestimmte Auswertungen aus den Daten erhalten. Zusätzlich zum bisher möglichen Weg, den Steuerberater um diese Auswertungen zu fragen, bzw. zusätzlich zu dem „normalen“ Umfang der Auswertungen, die der Steuerberater automatisch dem Klienten übermittelt (Ausdruck, PDF-Auswertungen), ermöglicht dieser Vertrag zusätzliche Funktionalität.

Unter der Voraussetzung, dass die Steuerkanzlei dem Klienten eine aktuelle RZL Datenkopie dieser Finanzbuchhaltung (per E-Mail oder über das RZL Klientenportal) sendet, kann der Klient mit dieser speziell eingeschränkten Version viele der Auswertungen und Ausdrücke selbst herstellen. Das ist eine zusätzliche Möglichkeit zu den bestehenden Leistungen der Steuerkanzlei, der Klient kann zeitlich unabhängig von der Steuerkanzlei bestimmte Auswertungen aus seinen Finanzbuchhaltungsdaten generieren. Keinesfalls kann der Klient an diesen Daten Änderungen vornehmen oder Daten ergänzen (das ist vom Programm abgesichert).

Das ist das Einsatz-Szenario für diesen Nutzungsvertrag für die auf Auswertungen eingeschränkte Benutzung der RZL Programme. Der Steuerberater der betreuten Firma muss also das RZL Programm selbst verwenden und auch mit der Übersendung der Finanzbuchhaltungsdaten an den Klienten einverstanden sein und diese aktiv an den Klienten senden.

Mit der RZL Board Belegaufbereitung für Klienten können digitale Belege vom Klienten (als RZL Lizenznehmer) verwaltet und über das RZL Klientenportal der Steuerkanzlei zwischen ihm und der RZL Steuerkanzlei (RZL Anwender) synchron gehalten werden. Mit dem RZL Modul Belegfreigabe kann der Klient zusätzlich eine digitale Rechnungsprüfung und Rechnungsfreigabe vornehmen.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER (Synonym ANWENDER) die – durch die regelmäßige Zahlung des Benutzungsentgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der SOFTWARE – wie folgt – ein. Die Nutzungs-Lizenz umfasst die auf Auswertungen beschränkte, bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 angeführten Programme und der LIZENZCODES (bilden die Einheit "LIZENZPROGRAMME") sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr, gerechnet von dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss des Nutzungsvertrages folgt.

Festgehalten wird, dass die vertragsgegenständlichen Programme mittels eines LIZENZCODES vom LIZENZGEBER lauffähig zu machen sind und die Lauffähigkeit jeweils am 1. März eines jeden Jahres aus Lizenzschutzgründen endet. Eine Verlängerung der Lauffähigkeit kann jeweils nur durch neue LIZENZCODES bewerkstelligt werden, deren Übersendung von der Bezahlung der Jahres-Nutzungsgebühr abhängig ist (siehe Punkt 3.1).

1.2 Weitere Lizenzen

Will der LIZENZNEHMER später Lizenzen für weitere Programme bzw. Module erwerben, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

1.3 Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME

Der LIZENZGEBER stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte / angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von dem LIZENZGEBER / RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Der LIZENZGEBER behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden Modulen abzubilden.

2. UMFANG DER BENUTZUNGS-LIZENZ

2.1 Benutzung der Lizenzprogramme

Unter der "auf Auswertungen beschränkte, bestimmungsgemäße Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere das Laden der LIZENZPROGRAMME von Speichermedien in die in der Anlage 1 angeführte Vertrags-Systemumgebung auf dem in der Anlage 1 angegebenen Standort und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur reinen Auswertung von bestehenden Daten, zur Analyse, zum Ausdrucken von bestehenden Daten – jedenfalls ohne Neueingabe bzw. Erfassung von laufenden Daten, ohne Neuberechnungen – zu verstehen. Die diesem Lizenznutzungsvertrag entsprechenden Programme sind auch in einer anderen Version erhältlich, die eine volle Nutzung (mit Erfassen von Daten, Änderungen, Berechnungen) bereitstellt. Diese anderen Versionen fallen nicht unter diesen Lizenznutzungsvertrag sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.2 Hardware, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz

2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.

2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk. Die Arbeitsplatz-Lizenzen werden software-basiert bereitgestellt.

2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig.

2.3 Umfang und Durchführung der Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME

Bei der – auf Auswertungen beschränkten – Version der LIZENZPROGRAMME ist grundsätzlich keine telefonische Hotline oder weitere Hilfestellung seitens des LIZENZGEBERS inkludiert, Dieser Vertrag umfasst nur die Nutzung und die Aktualisierung

der LIZENZPROGRAMME mit der Zurverfügungstellung der neuen Versionen. Eine darüber hinausgehende Hilfestellung des LIZENZGEBERS kann nur unter Verrechnung einer gesonderten Wartungsgebühr in Anspruch genommen werden – siehe Anlage 1.

3. LIEFERUNG

3.1 Lieferung der LIZENZPROGRAMME

Der LIZENZGEBER stellt dem LIZENZNEHMER die aktuellste Version der bestellten RZL Programme zum in Anlage 1 vereinbarten Zeitpunkt zum Download zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch das Lizenz-Kennwort. Mit der RZL Anwendernummer und dem Lizenz-Kennwort kann der LIZENZNEHMER die RZL Programme aktivieren. Im Rahmen der Online-Lizenzierung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der LIZENZNEHMER über eine gültige Lizenz verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Internet-Verbindung vom lizenzierten Arbeitsplatz des RZL Anwenders zum RZL Lizenzserver besteht. In Ausnahmefällen (zB Ausfall des Internets) ist es möglich, für einen bestimmten Zeitraum die RZL Programme ohne Internet-Verbindung zum RZL Lizenzserver zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, empfehlen wir, ein RZL Programm einmal im Monat mit vorhandener Internet-Verbindung zu starten.

4. ENTGELT

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenznutzungsgebühr für die eingeschränkte Nutzung (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße eingeschränkte Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag, nicht jedoch die Installation und Einschulung. Diese monatliche Lizenznutzungsgebühr wird für das erste Jahr aliquot bis zum Dezember, danach für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig.

Die Lizenznutzungsgebühr wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Jänner des Vertragsschlussjahres verlaubliche Indexzahl.

Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den Anwender bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. **Aus diesem Grund ist RZL – zusätzlich zur Wertsicherung – berechtigt, eine jährliche Valorisierung der Lizenznutzungsgebühr um maximal 7 % vorzunehmen.** Die vorgenommene Valorisierung der Nutzungsgebühr wird dem Anwender jährlich auf der neu verlaublichen Nutzungsmodell-Preisliste mitgeteilt. Ungeachtet dessen ist RZL berechtigt, neue Funktionalitäten auch als Modul gegen gesondertes Entgelt anzubieten.

Um den administratorischen Aufwand gering zu halten, wird diese laufende Lizenznutzungsgebühr am Anfang des Jahres per SEPA-Firmenlastschrift vom Konto des ANWENDERS/LIZENZNEHMERS abgebucht. Die auf der Anlage 1 diesbezüglich angeführte Vergünstigung ist nur mit aufrechter SEPA-Lastschrift möglich. Die Lizenznutzungsgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückzahlbar.

Solange diese laufende Lizenznutzungsgebühr nicht bezahlt ist (z.B. bei mangelnder Kontodeckung oder Stornierung innerhalb von 42 Tagen), hat der LIZENZGEBER das Recht, alle Leistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

5.1 Der LIZENZNEHMER hat die LIZENZPROGRAMME, sowie die Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc.), auf welchen die LIZENZPROGRAMME installiert sind, sowie alle vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Zugangsdaten an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der Handbücher, Dokumentationen, etc. und Zugangsdaten (inkl. Lizenzkennwort) bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

5.3. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, das Lizenzierungsverfahren gegen ein anderes Lizenzschutzverfahren zu ersetzen. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. RZL kann bei Nichterfüllung der sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtung die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

6. GEHEIMHALTUNG

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Allgemeines

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME mit der eingeschränkten Benutzungsmöglichkeit (nur Auswerten, Ausdrucken, Daten-Analyse, keine Neueingaben, Änderungen, Neuberechnungen) seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZGEBER haftet nur für die Erfüllung der in der Anlage 1 angeführten Programmfunktionen unter den dort genannten Bedingungen. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

7.2 Rechtsmängel

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu gewähren, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

7.3 Sachmängel

7.3.1 Umfang der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME auf der Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind.

7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
 - der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
 - der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
 - die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Plattenspeicher-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden.
- Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Anwender nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur

7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER hat die gelieferten LIZENZPROGRAMME innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen müssen, zu untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit und auf grundlegende Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem LIZENZGEBER innerhalb weiterer 8 Tage mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist und führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen – und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.

7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert.

7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass vermutete Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der vermuteten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

7.3.4 Keine Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER

Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern.

7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung

Die Gewährleistungsregelung in diesem Punkt ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Die hier enthaltene Gewährleistung steht anstelle jeder Haftung oder Verpflichtung des LIZENZGEBER für Schäden aller Art, einschließlich Mangelfolgeschäden, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit der Benutzung der LIZENZPROGRAMME entstehen.

Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

8. WARTUNG DER PROGRAMME, AKTUALISIERUNG AUF AKTUELLE GESETZESLAGE

Der LIZENZGEBER aktualisiert die Programme laufend und sorgt so für die Übereinstimmung mit der Gesetzeslage. Mit der jährlichen Benützungsgebühr laut Anlage 1 ist diese Dienstleistung grundsätzlich abgedeckt. Der LIZENZGEBER kann diese Anpassungsleistung nicht uneingeschränkt anbieten, d.h. für größere Anpassungen der Programme, vor allem technischer Art (z.B. Betriebssystemwechsel, Datenbank austausch) kann diese Leistung nicht zu der üblichen Jahresnutzungs-Gebühr geliefert werden. In so einem Falle wird dem LIZENZNEHMER eine größere Programmaktualisierung zu einem bevorzugten Subskriptionspreis angeboten, der LIZENZNEHMER kann entscheiden, ob er diese Aktualisierung annimmt. Der LIZENZGEBER kann – im Ablehnungsfall – den Vertrag einseitig kündigen.

Im Rahmen von Anpassungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu

schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch den LIZENZGEBER ausgeschlossen.

9. PFLICHTEN DES ANWENDERS

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des LIZENZGEBERS und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden;
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch den LIZENZGEBER oder dessen Beauftragte (RZL) durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benützen.

10. RZL ARBEITSPLATZ-LIZENZ – URHEBERSCHUTZ

Für den ordnungsgemäßen Gebrauch der LIZENZPROGRAMME ist je Arbeitsplatz eine Arbeitsplatzlizenz notwendig. Diese Arbeitsplatz-Lizenz wird software-basiert vom LIZENZGEBER für die Dauer des Vertrages zu dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der LIZENZNEHMER darf betriebsfremden Personen die RZL Programme nicht zugänglich machen.

11. RECHTE AN DER SOFTWARE

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen.

12. HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZ

- 12.1 Der LIZENZGEBER haftet für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS für Schadenersatz ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs gültige Entgelt.
- 12.2 Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse. (Die Eingabemöglichkeiten dieser speziellen Nutzungsvariante sind beschränkt). Die Haftung des LIZENZGEBER ist beschränkt auf die Behebung von Fehlern und Mängeln der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 7 dieses Vertrages.
- 12.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorenener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.
- 12.4 Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen – schadlos zu halten.
Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.
Der Lizenzgeber haftet dem LIZENZNEHMER nicht für die jene Fälle, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 12.5. Haftung des LIZENZNEHMERS
Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 12. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des LIZENZNEHMERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

13. DAUER

- 13.1 Dieser Lizenznutzungsvertrag wird im ersten Kalenderjahr bis zum Dezember, danach jeweils auf ein Kalenderjahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch. Der Nutzungsvertrag kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3. folgenden Kalenderjahres.
- 13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
 - Die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
 - Die Nichtzahlung des jährlichen Benutzungs-Entgelts gemäß Punkt 4. trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen
- 13.3 Muss der LIZENZGEBER aufgrund technischer Veränderungen (z.B. Betriebssystemwechsel, Datenbanktausch) eine größere technische Aktualisierung der Programme vornehmen, bietet er diese dem LIZENZNEHMER mit einem einmaligen

Aktualisierungspreis an. Wenn der LIZENZNEHMER diese Aktualisierung nicht annehmen will, kann vom LIZENZGEBER die Funktion der Programme, bzw. das Lesen der Daten nicht mehr gewährleistet werden. Somit wird in Folge dieser Nutzungsvertrag beendet.

- 13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER oder tritt sonst Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des LIZENZNEHMERS ein, so gilt dieser Vertrag als mit dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS – bei sonstiger Gesamtrechtsnachfolge mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesamtrechtsnachfolge in das Firmenbuch – als aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.5 Tritt beim LIZENZNEHMER eine wesentliche Änderung bei den Eigentums-, Beteiligungs-, Mehrheits- oder sonstigen Machtverhältnissen ein, so hat der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER dies unverzüglich bekannt zu geben. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, binnen 60 Tagen ab Kenntnis einer solchen Änderung diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief aufzulösen.
- 13.6 Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1., 13.2. oder Punkt 13.3. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4. oder Punkt 13.5. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen, dies dem LIZENZGEBER schriftlich zu bestätigen und LIZENZPROGRAMME und die Lizenzcodes auf Datenträgern samt Dokumentation zurückzugeben.
- 13.7 Für jeden Monat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Punkt 13.6 in Verzug befindet, hat er bei Nichtrückstellung der LIZENZPROGRAMME sowie des LIZENZCODES eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des auf der Anlage 1 erwähnten Lizenzentgeltes für die Standard-Firmen-Version des Programmes zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- 13.9. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN für den LIZENZNEHMER zu sperren, ohne dass daraus dem LIZENZNEHMER Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen.
- Die Punkte dieses Vertrages, welche die Geheimhaltung, Gewährleistung, Urheberrecht, Rechte an der Software, Geistiges Eigentum, Haftung, die Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages, Datenschutz und Sonstiges regeln, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

14. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, UNTERLAGEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter von RZL unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSG.

Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der ANWENDER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

- 14.1 Die Vertragspartner haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, insbesondere der ANWENDER Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen, Informationen hinsichtlich des Entgelts, RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 14.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.3 Der ANWENDER hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.
- 14.4 UNTERLAGEN: Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder – auch nur teilweise – Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.
- 14.5 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.6 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Der LIZENZNEHMER darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Urheberrechtsgesetz

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Urheberrechtes für Computerprogramme.

15.3 entfällt

15.4 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

15.5 Anlagen

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

15.6 Direktwerbung

Der LIZENZGEBER nutzt die E-Mail des LIZENZNEHMERS, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem LIZENZNEHMER Informationen zu Angeboten des LIZENZGEBERS aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der LIZENZNEHMER kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der LIZENZNEHMER wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der LIZENZNEHMER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.

15.7. Vertragsschluss und Formerfordernisse

Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Nutzungsvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Nutzungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENZNEHMER ausliefert.

Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Nutzungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Nutzungsvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt.

Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

Datum

×

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und **Unterschrift**